

Stellungnahme des Verbandes der Rechtspfleger

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

BT-Drucksache 16/9023

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Länder im Wege einer Öffnungsklausel zu ermächtigen, Aufgaben des Nachlassgerichts auf Notare zu übertragen.

I. Einleitung

Die Diskussion zur Übertragung der Nachlasssachen auf Notare wird seit nunmehr über zehn Jahren geführt.

Die seinerzeit eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat bereits in ihrem Zwischenbericht umfassend dargelegt, dass der Kostendeckungsgrad in den Nachlassgerichten weit über 100 % liegt.

Schon das Argument der Einsparpotenziale schlägt hier fehl: die Einnahmeverluste der Justiz wären deutlich höher als mögliche Einsparungen im Personal- und Sachhaushalt.

Dies gilt umso mehr, als die Länder immer noch nicht bundesweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die ihnen durch das Justizmodernisierungsgesetz eröffneten Übertragungen im Nachlassbereich vom Richter auf den Rechtspfleger vorzunehmen. Dadurch würde sich der Kostendeckungsgrad noch erheblich erhöhen.

Hier als Kompensation für die Einnahmeverluste des Staates den Rückfluss durch die Mehrwertsteuer anzuführen, ist aus unserer Sicht nicht gerade seriös, ist doch damit eine deutliche Verteuerung für den Bürger verbunden und das um nahezu 1/5 der bisherigen Kosten für ein Erbscheinverfahren.

II. Geschichtliches und die "vermeintliche" Konzentration auf Kernbereich der Justiz

Entsprechend der Entwicklung auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts wurden bereits 1871 einheitliche Verfahrensvorschriften (entsprechend der ZPO) für Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefordert. Der erste Entwurf des FGG lag 1881 vor und mit einigen Änderungen trat er zusammen mit anderen Gesetzen am 1. Januar 1900 in Kraft. Dabei ist hervorzuheben, dass bereits vor 1900 durch die damals gültigen Landesgesetze ein bestimmter Kreis von nichtstreitigen Entscheidungen den Amtsgerichten aus guten Gründen zugewiesen waren.

Zugegebenermaßen, nicht alle Verfahren der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ sind Rechtsprechungsakte im eigentlichen Sinn. Gleichwohl, so führt die Literatur dazu aus, liegen sie im Spannungsfeld der Rechtsprechung, haben rechtsfürsorgenden Charakter und dienen der Rechtssicherheit. Das hohe Maß an

Objektivität und Unabhängigkeit, das die Wahrnehmung der Aufgaben des Nachlassgerichts erfordert, verlangt die Zuordnung zum Aufgaben- und Organisationsbereich der Gerichte.

Das am 01.09.2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) dokumentiert auch insoweit die eindeutige Zuständigkeit der Amtsgerichte in § 23a GVG - auch der Nachlasssachen. Daran ändert auch eine Ergänzung dieser Bestimmung nichts, Notare sind nicht "Gericht" und verfügen nicht über die Unabhängigkeit und Neutralität des gerichtlichen "Entscheidungers", erst recht nicht, wenn er in Personalunion tätig wird.

III. Qualität - insbesondere bei Anwaltsnotaren

Hinsichtlich der Qualität insbesondere bei Anwaltsnotariaten sind bereits in früheren Jahren auch in dem eingangs erwähnten Zwischenbericht umfangreiche Ausführungen gemacht und durch Untersuchungen und Erhebungen belegt worden. Auf Wiederholungen soll hier verzichtet werden.

IV. Länderspezifische Regelungen - Öffnungsklausel

Die seit über 100 Jahren bewährte Wahrnehmung dieser Aufgabe durch unabhängige Gerichte darf nicht leichtfertig aufgegeben werden. Einzelne Bundesländer sollten sich auch nicht in eine unnötige Konkurrenz zu anderen Bundesländern begeben. Eine Auslagerung bestimmter Aufgaben würde nur vordergründig die Justizhaushalte der Länder entlasten; alle kostenrelevanten Aufgaben müssten bei den Gerichten verbleiben. Die Aufgabe bleibt, nur das Etikett ändert sich.

Eine Fülle von Regelungen würde den Ländern überlassen werden. Bekanntermaßen würden nur einige Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und möglicherweise innerhalb dieser Länder weitere unterschiedliche Regelungen treffen. Die Folge wäre schon für sich allein eine bundesweite Zersplitterung des Nachlasswesens. Dieser Zustand wäre aber auch in einem zusammenwachsenden Europa einmalig und dürfte der Rechtsangleichung innerhalb der europäischen Union wenig dienlich sein.

Die Stellungnahmen der am Rechtsverkehr maßgeblich Beteiligten haben immer wieder auf die hohe Qualität der „neutralen“ Nachlassgerichte und deren Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland hingewiesen.

Auch die Begründungen zu den Gesetzesanträgen bescheinigen dies.

Unser Berufsverband ist der Auffassung, dass Gründe für eine derart einschneidende Änderung der bisherigen Zuständigkeit verfassungsrechtlich geboten und so gravierend sein müssten, dass etwaige Mängel oder Unzulänglichkeiten nicht mehr behebbar oder nicht innerhalb des bisherigen Rechtssystems umsetzbar wären.

Allein finanzielle Aspekte rechtfertigen eine Übertragung auf die Notare jedenfalls nicht.

Eine Öffnungsklausel bringt Deutschland darüber hinaus europapolitisch ins Abseits: da bekanntermaßen nicht alle Bundesländer übertragen wollen, entsteht in Deutschland ein „Flickenteppich“, der Außenstehenden nicht zu vermitteln ist.

An den Erkenntnissen und Argumenten der vergangenen Jahre hat sich bis heute absolut nichts geändert. Neue Gründe, die nunmehr für eine Übertragung auf die Notare sprechen könnten, sind in keiner Weise überzeugend dargelegt oder ersichtlich.

Der Verband der Rechtspfleger spricht sich daher gegen eine Übertragung der Nachlasssachen und damit auch gegen eine Öffnungsklausel aus.